



## Eigenheimerverband Deutschland e. V.

### Mit Haftungsrisiken verantwortungsvoll umgehen (für Eigenheimer und Kleingärtner)

Haftungsrisiken sind heute zu einem alltäglich drohenden Problem geworden. Wir wissen alle, dass der Besitzer eines Gartens dafür haftet, dass von seinem Gartenteich keine Gefahr, insbesondere für Kinder, ausgeht.

Der Gartenteich muss also entsprechend gesichert sein. Gerade im Kleingartenbereich lauern jedoch weitere Risiken für Parzellennächster und Verein, die man oft übersieht.

- Die Haftung für Bäume hinsichtlich ihrer Standsicherheit und der Gefahr des Astbruches
- Die Haftung für ungesicherte Absturzstellen (kein ausreichendes Geländer an gefährlicher Böschung)
- Die Haftung für einwandfreie Wege (sog. Stolperfallen, nicht zu erkennende bzw. zu erwartende "Schlaglöcher")
- Die Haftung bei Gemeinschaftsarbeit (Verwendung nicht einwandfreier Geräte)
- Die Haftung bei Veranstaltungen (nicht nur verbotener Alkoholausschank an Jugendliche, sondern auch z.B. die (versehentliche) Abgabe nicht einwandfreier Speisen und Getränke)
- Die Haftung beim Ausleihen von Geräten (Überlassung schadhafter Geräte / fehlende Einweisung - bis hin zur gesteigerten Haftung wie ein gewerblicher Gerätevermieter, wenn Geräte gegen Entgelt an Nichtmitglieder "ausgeliehen" werden)
- Die Haftung bei gefahrbezüglichen Verhalten (Wer gegen den "Wasserklausur" Unkrautvernichter in die Regentonne gibt, haftet z.B. wenn ein Kind dadurch Schaden erleidet).

Die Zahl der Haftungsrisiken lässt sich nahezu grenzenlos ausweiten. Zu berücksichtigen ist im Falle einer Haftung auch die Frage des Verschuldens:

- Fahrlässigkeit - wenn "die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen wird".

- Grobe Fahrlässigkeit - wenn "die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt wurde oder wenn naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden" – wenn "nicht bedacht wird, was offensichtlich einleuchten müsse".
- Vorsatz (auch als bedingter Vorsatz) - wenn der Täter „den Taterfolg für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen hat“, liegt bereits bedingter Vorsatz vor. Laienhaft "Na, wenn schon...". Vorsatz allgemein ist die wesentliche Herbeiführung eines Schadens.

Die Frage des Verschuldens ist stets eine Bewertung des Einzelfalles durch den Richter. Die richterliche Bewertung kann dabei im gleichen Fall in verschiedenen Instanzen durchaus zu sehr differenzierten Bewertungen kommen.

Zivilrechtliche Haftungsansprüche lassen sich – teilweise – ausschließen, z.B. die Haftung des Vereins für Fahrlässigkeit gegenüber seinen Mitgliedern. Zivilrechtliche Haftungsansprüche kann man versichern. Strafrechtliche Haftung lässt sich nur dadurch ausschließen, dass man das Delikt nicht begeht, d.h. keinen rechtlich vorwerfbaren Fehler macht.

Stets muss gelten: Die "im Verkehr erforderliche Sorgfalt" muss eingehalten werden. Wer also seinen gesunden Menschenverstand sorgfältig walten lässt und vorsichtig ist, kann Haftungsrisiken schon deutlich reduzieren, wenn nicht gar in vielen Fällen ausschließen.

Für einen Verein ist heute eine umfassende Haftpflichtversicherung unverzichtbar. Die Haftung für Vorsatz lässt sich nie versichern (Extremfall: Der Brandstifter ver-



Rechtsanwalt R. B. Herden  
informiert

sichert zuvor sein Haus...), und die Abgrenzung zwischen grober Fahrlässigkeit und (bedingtem) Vorsatz ist in vielen Fällen nicht einfach. Und auch bei grober Fahrlässigkeit gibt es versicherungsrechtliche Grenzen – zumindest kann die Versicherungsleistung gekürzt werden.

Diese Zeilen wollen keine Angst schüren, nur zu verantwortungsvollem Handeln anregen und dazu, im notwendigen Einzelfall rechtzeitig Rat zu suchen. Aus der "Grünen Schriftenreihe" des BDG kann beispielsweise das Heft "Der Vereinsvorstand – Haftung nach innen und außen, richtig versichern" (Heft 225, als kostenloses PDF von der Internetseite des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde – [www.kleingarten-bund.de](http://www.kleingarten-bund.de) – herunterladbar) nur bestens empfohlen werden. Dort können sehr viele, wichtige Informationen gewonnen werden. Die "Grüne Schriftenreihe" insgesamt kann insbesondere unseren Vorständen nur sehr "ans Herz" gelegt werden. Und denken wir daran: Diese (sehr vereinfachte) Problemdarstellung kann die professionelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Stets gilt es, Schäden möglichst vorausschauend zu vermeiden.

Rechtsanwalt Ralf Bernd Herden  
[www.rechtsanwalt-herden.de](http://www.rechtsanwalt-herden.de)

## Nachrufe

Mit Betroffenheit und Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass unser Gartenfreund

### Heinz Ettischer

am 13. September 2014 für immer von uns gegangen ist. Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

Kleingartenanlage Schafweide e. V.  
Die Vorstandschaft